

## **I. Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dillenburg (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit den §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 17.10.2002 folgende

I. Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dillenburg (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

### **Artikel I**

§ 11 Abs. 12 wird ersatzlos gestrichen.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin, die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der Vertreter / die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend“.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Wahlen nach Abs. 3 Satz 1 kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben abgestimmt werden.“

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 18.10.2002 in Kraft.

Dillenburg, den 17.10.2002

Stadt Dillenburg  
Der Magistrat  
Lotz  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Dillenburger Wochenblatt am 24.10.2002.